

Est. A - 18525

248

I

Tartu Riikliku Üliõnoli
Raamatukogu
198768

Est. A
Bibliotheca
universitatis
Dorpatensis
1926:265

22689

Plan

Riigiraamatukogust üleantud

der Volkszählung in Ehstland im Jahre 1881.

Zufolge Beschluß der ehstländischen Ritter- und Landschaft, sowie sämtlicher ehstländ. Stadtverwaltungen und auf Grundlage der am 7. April 1881 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung wird am 29. December 1881 eine allgemeine Volkszählung in Ehstland stattfinden.

Mit der Oberleitung der Zählungsoperation ist eine Central-Commission betraut worden, welche aus folgenden Gliedern besteht:

- Präses: der ehstl. Gouverneur, wirkl. Staatsrath V. Polivanow;
- Vice-Präses: Landrath Kammerherr Ed. Baron Maydell-Pastfer;
- Delegirter der ehstl. Ritterschaft, Kreisdeputirter F. von zur Mühlen-Wahhaft;
- Delegirter der ehstl. Ritterschaft Har. Baron Toll;
- das Stadthaupt von Reval Alex. Baron Uexküll, resp. der Vice-Präses des Revaler Central-Zählamtes;
- Delegirter des ehstl. Gouvernements- statistischen Comités, zugleich als Vertreter der übrigen Städte Ehstlands außer Reval: Oberlehrer Fr. Bienemann;
- Schriftführer und Leiter der Kanzlei: Secretär des ehstl. Gouvernements- statistischen Comités P. Jordan.

Die Zählung in den Städten.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Es wird in den Städten Ehstlands eine Volkszählung derart ausgeführt, daß sämtliche am Tage der Zählung anwesende Personen namentlich verzeichnet werden.
- § 2. Die Zählung findet in allen Städten an einem und demselben Tage statt.
- § 3. Ein Jeder wird an dem Orte gezählt, wo er die dem Zählungstage vorhergehende Nacht, also die Nacht vom 28. auf den 29. December, zugebracht hat.
- § 4. Die Eintragung geschieht in Zählkarten, und zwar derart, daß für jede einzelne zu zählende Person eine besondere Zählkarte ausgefüllt wird. Außerdem wird für jede einzelne Haushaltung eine Haushaltungskarte (d. i. summa-

rische Karte für alle in dieser Haushaltung gezählten und auch für alle zu derselben gehörigen, aber abwesenden Personen) ausgefüllt; in den Haushaltungskarten sind nämlich auch diejenigen zur betr. Haushaltung gehörigen Personen zu verzeichnen, welche in der Zählungsnacht abwesend waren und daher keine besondere Zählkarte erhalten dürfen, andererseits ist in denselben Haushaltungskarten in Betreff derjenigen Personen, welche in diesem Haushalt die Zählungsnacht zubrachten, ohne zu demselben zu gehören, und welche mithin in eine besondere Zählkarte eingetragen werden müssen, zu vermerken, daß sie nicht zu diesem Haushalt gehören.

I. Die Zählungsorgane.

§ 5. Das Central-Zählamt der Stadt Reval wird unter dem Vorsitze des Stadthauptes aus drei vom Stadtamt erwählten Gliedern, von denen eines vom Stadtamt als Vice-Präsident designirt wird, aus dem vom ehrl. Gouvernements- statist. Comité als Vertreter der übrigen Städte Ehstlands bei der Central-Commission erwählten Mitgliede, aus dem Polizeimeister von Reval und aus dem Secretär des ehstländischen statist. Comité's constituirt. In den übrigen Städten Ehstlands wird das Zählamt aus 3—4 von dem betreffenden Stadtamte erwählten Gliedern gebildet, welche unter sich über einen Vorsitzenden sich einigen.

§ 6. Das Central-Zählamt constituirt dort, wo die betr. Stadt in Quartale getheilt ist, die erforderliche Zahl von Quartal-Zählämtern aus je drei hierzu geeigneten Personen und bestimmt unter diesen den Vorsitzenden.

Anmerkung. In den kleinen Städten fallen die Verpflichtungen der Quartal-Zählämter den örtlichen Zählämtern zu.

§ 7. Die Central- und Quartal-Zählämter erwählen in gemeinschaftlicher Sitzung, je nach der Größe der einzelnen Quartale und der Zahl der dazu geeigneten Personen, Districts-Commissäre, jedoch wo möglich nicht weniger, als daß auf höchstens 20 Grundstücke (in kleinen Städten bis 30 Grundstücke) ein Commissär kommt.

§ 8. In gleicher Weise erwählen die Central- und Quartal-Zählämter in gemeinschaftlicher Sitzung die Zähler, je nach der Zahl der dazu geeigneten Personen und derart, daß wo möglich auf einen Zähler höchstens 100 einzutragende Individuen fallen.

Anmerkung. Die Vertheilung der Zähler auf die einzelnen Bezirke jedes Quartals jedoch geschieht nicht in der gemeinschaftlichen Sitzung, sondern wird den resp. Quartalzählämtern überlassen.

§ 9. In allen Haushaltungen, in welchen von dem Haushaltungsvorstand erwartet werden kann, daß er die genügende Bildung besitzt, um in seiner Haushaltung die Eintragung selbst auszuführen, findet Selbsteintragung statt.

§ 10. Die örtlichen Polizeibeamten unterstützen auf Requisition der Quartal-Zählämter nach Bedürfniß die Zählungsoperation.

II. Von den Functionen der Zählungsorgane.

§ 11. Das Central-Zählamt:

erläßt einen Aufruf an die Bewohner der Stadt, mit der Aufforderung, sich freiwillig an der Ausführung der Zählung möglichst zahlreich beteiligen zu lassen;

empfängt die Meldungen solcher Freiwilligen;

bestimmt die Quartal-Zählämter und ernennt die Präsiden derselben;

bestimmt die Zähler mit den Quartal-Zählämtern aus den angemeldeten

Freiwilligen für jedes einzelne Quartal der Stadt die Districts-Commissäre und die von den Quartal-Zählämtern als erforderlich angegebene Zahl der Zähler, und zwar derart, daß sowohl die Commissäre, als die Zähler nach Möglichkeit ihnen bekannten Quartalen zugetheilt werden;

- 5) vertheilt sämtliche Frageblätter („Angaben über das Grundstück“), Grundstücklisten und Zählkarten nach Maßgabe des Bedürfnisses an die einzelnen Quartal-Zählämter derart, daß die Grundstücklisten spätestens acht Wochen, die Zählkarten, Couverts (Zählbriefe) u. s. w. aber spätestens 3 Wochen vor dem Zählungstage in den Händen der Quartal-Zählämter sind;
- 6) ertheilt während der ganzen Dauer der Zählungsarbeiten den Quartal-Zählämtern etwa erforderliche Anweisungen;
- 7) empfängt nach vollendeter Zählung von den Quartal-Zählämtern sämtliches auf die Zählung bezügliche Material und übergibt dasselbe behufs Bearbeitung der ebstländischen Central-Commission.

§ 12. Die Quartal-Zählämter:

- 1) theilen ihr Quartal in Zählungsdistricte von, wo möglich, höchstens 20 Grundstücken;
- 2) wählen gemeinschaftlich mit dem Central-Zählamt für jeden District einen Districts-Commissär;
- 3) empfangen spätestens acht Wochen vor dem Zählungstage von dem Central-Zählamt so viel Grundstücklisten, als Grundstücke in ihrem Quartal belegen sind, nebst einer angemessenen Anzahl von Frageblättern („Angaben über das Grundstück“);
- 4) bestimmen auf Grundlage des vorhandenen Materials für ein jedes einzelne Grundstück eine Grundstückliste, in welche sie die Bezeichnung des Quartals, die fortlaufende Nr. der Grundstücklisten ihres Quartals, die Polizei-Nr. des Grundstücks, den Namen der Straße, an welcher dasselbe belegen ist, den Namen des Eigenthümers, welchem dasselbe gehört (Rubriken 1, 2 und 3) und den Namen des Districts-Commissärs, für welchen die Liste bestimmt ist, verzeichnen;
- 5) übergeben diese Grundstücklisten nebst Frageblättern spätestens sechs Wochen vor dem Zählungstage den Districts-Commissären zur Ausfüllung der Rubriken 4, 5 b, 6 und 7;
- 6) empfangen spätestens 4 Wochen vor dem Zählungstage diese Listen ausgefüllt zurück und controliren die Vollständigkeit derselben;
- 7) ordnen bei in diesen Listen aufgefundenen und nicht ohne Weiteres zurechtzustellenden Ungenauigkeiten oder Fehlern die Aufmachung neuer Grundstücklisten an und scheiden diejenigen derselben aus, welche keine Haushaltungen umfassen;
- 8) bestimmen gemeinschaftlich mit den Districts-Commissären für jeden Zählungsdistrict die Zahl der Zählungsbezirke, sowie diejenigen Haushaltungen dieser Bezirke, in welchen Selbsteintragungen stattfinden sollen;

Anmerkung. Die Selbsteintragung darf nur dort gestattet werden, wo die absolute Sicherheit vorliegt, daß der Haushaltungsvorstand die für zuverlässige Ausfüllung des Zählbriefes erforderlichen Garantien bietet.

- 9) wählen gemeinschaftlich mit den Districts-Commissären für jeden dieser Bezirke je einen Zähler;
- 10) verzeichnen dessen Namen in die Grundstückliste und versehen bei dieser Gelegenheit alle Haushaltungen ihres Quartals mit einer laufenden Nummer (Zählbrief Nr. Rubrik 5 a);
- 11) empfangen spätestens 3 Wochen vor dem Zählungstage von dem Central-

- Zählamt die auf Grund der Grundstücklisten erforderliche Anzahl von Zählkarten, Haushaltungskarten, Zählbriefen (Couverts) und Zähler-Instructionen;
- 12) füllen auf Grundlage der Grundstücklisten die sämtlichen Aufschriften der für die einzelnen Haushaltungen bestimmten Zählcouverts und Haushaltungskarten und zwar namentlich die für das ganze Quartal laufende Nummer des Zählbriefes (Rubrik 5 a der Grundstückliste), dagegen in der Individual-Zählkarte nur den Namen der Stadt*) und des Quartals, für welche die Karte bestimmt ist, aus;
 - 13) berufen sämtliche Zähler ihres Quartals, verlesen ihnen die Instruction für die Eintragung, machen sie nach Möglichkeit mit ihrer Aufgabe vertraut und weisen sie bei Anreichung je eines Exemplars solcher Instruction an, am Tage vor der Zählung sich bei ihren Districts-Commissären zum Empfang der Zählkarten u. s. w. einzufinden;

Anmerkung. Bei der zweimal vorzunehmenden Instruction der Zähler sind dieselben ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in die summarische Haushaltungskarte außer allen in der Zählungsnacht in der betr. Haushaltung factisch Anwesenden auch die Angehörigen der Haushaltung, welche in der Zählungsnacht (d. h. in der Nacht vom 28. auf den 29. December) abwesend waren, einzutragen sind, wobei für die in dieser Haushaltung in der Zählungsnacht zwar anwesenden, aber nicht zu dieser Haushaltung gehörigen Personen, für welche Zählkarten auszufüllen sind, in der Haushaltungskarte (Lit. B I, Rubrik 2) ihre Nichtzugehörigkeit zu dieser Haushaltung ausdrücklich zu vermerken ist. In gleicher Weise ist den Zählern klar zu machen, daß sie in jeder Zählkarte, welche ne zur Zählung benutzen, im Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefes, in welchen die Karte gehört, ausfüllen und im Kopf der Haushaltungskarte auch noch die Höhenlage der Wohnung**) und die Zahl der bewohnten Zimmer der Wohnung vermerken müssen.

- 14) übergeben jedem Districts-Commissär spätestens zwei Tage vor dem Zählungstage gleichzeitig mit seinen Grundstücklisten die für seinen District bestimmten Zählbriefe nebst Zählkarten resp. Haushaltungskarten und Zähler-Legitimationen und vermerken die Nummer und Zahl der ausgegebenen Zählbriefe und Karten;
- 15) bewerkstelligen durch das Organ der Präsides auf Grundlage der Berichte der Districts-Commissäre am Zählungstage selbst eine Summirung der Zählkarten ihres Quartals und theilen die Ergebnisse noch an demselben Tage der Central-Commission mit, damit das Gesamtergebnis der Zählung hinsichtlich der factischen Bevölkerung an demselben Abend in den Reval'schen Zeitungen publicirt werden könne;

Anmerkung. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Glieder des Quartalszählamtes, außer dem Präses, auch zugleich als Districtscommissäre fungiren.

- 16) empfangen spätestens 14 Tage nach dem Zählungstermin von den Districts-Commissären die Grundstücklisten, die ausgefüllten Zähl- und Haushaltungskarten in den einzelnen Zählbriefen und die unbenutzten Zählkarten, überzeugen sich

*) Mit Abkürzungen: R = Reval,
B = Baltischport,
Wb = Wesenberg,
Wst = Weißenstein,
S = Sopsal.

**) Die Höhenlage der Wohnung ist durch Unterstreichen eines der folgenden Ausdrücke: Kellerwohnung, Parterrewohnung, 1 Treppe hoch, 2 Treppen hoch, 3 Treppen hoch, 4 Treppen hoch zu bezeichnen. Bei Schiffen ist auf der Haushaltungskarte an bemerkbarer Stelle hinzuschreiben: Schiff.

davon, daß keine Karten oder Zählbriefe fehlen, und reichen sodann das gesammte Zählungsmaterial bei dem Central-Zählamt ein; und

- 17) haben während der ganzen Dauer der Zählungsarbeiten den ihnen untergeordneten Zählungsinstanzen etwa erforderliche Instructionen zu ertheilen und überhaupt Alles wahrzunehmen, was einen gedeihlichen Erfolg der Zählungsoperation in ihrem Quartal zu sichern und zu befördern geeignet ist.

A n m e r k u n g. Die Quartal-Zählämter notiren Correcturen, Nachträge, Bemerkungen und dergl. in den Zählkarten mit rother Tinte.

§ 13. Die Districts-Commissäre:

- 1) empfangen 6 Wochen vor dem Zählungstermin von ihrem Quartal-Zählamt die Frageblätter („Angaben über das Grundstück“) und bereits theilweise ausgefüllten Grundstücklisten behufs weiterer Ausfüllung der Rubriken 4, 5 b, 6 und 7;
- 2) besorgen innerhalb 2 Wochen die Ausfüllung der Frageblätter und Grundstücklisten, indem sie sich auf die einzelnen Grundstücke begeben und dort an Ort und Stelle durch persönliche Inspection und durch Befragen des Vermiethers oder der Miether den betr. Thatbestand ermitteln;
- 3) überzeugen sich bei dieser Arbeit daß in ihrem District keine Grundstück: von dem Quartal-Zählamt übersehen worden sind, resp. erbitten sich besondere Grundstücklisten für solche etwa ausgelassene Grundstücke, füllen auch diese aus und übergeben sodann die sämtlichen ausgefüllten Grundstücklisten spätestens 4 Wochen vor dem Zählungstermin dem Quartal-Zählamt;

A n m e r k u n g. Solche nachträglich angefertigte Grundstücklisten erhalten je nach der Lage der betr. Grundstücke die fortlaufende Grundstücklisten-Nummer mit der Hinzufügung a, b, c u. s. w.

- 4) theilen gemeinschaftlich mit dem Quartal-Zählamt ihre Zählungs-Districte in Zählungsbezirke und bestimmen in gleicher Weise die Haushaltungen, in welchen Selbsteintragung stattfinden soll;
- 5) empfangen von dem Quartal-Zählamt spätestens zwei Tage vor dem Zählungstage bei Retradirung ihrer Grundstücklisten die für ihren District erforderlichen Zählkarten, Zählbriefe und Zähler-Legitimationskarten;
- 6) übergeben den Zählern am Tage vor der Zählung, nachdem sie sich davon überzeugt, daß dieselben ihre Aufgabe vollständig erfaßt haben, und nachdem sie eventuell denselben diese Aufgabe nochmals erläuterten, die Legitimationskarten, die für ihren Bezirk bestimmten Zählbriefe nebst Zähl- und Haushaltungskarten und erforderliche Reisezählquittungen;

A n m e r k u n g. Jedes Hotel, jede Einfahrt, jede Station, wie überhaupt jeder Ort, für welchen Reise-Zählkarten ausgereicht werden, erhält je nach seiner Frequenz die erforderliche Anzahl von Reise-Zählquittungen.

- 7) empfangen sofort nach der in den einzelnen Bezirken vollendeten Zählung (am Zähltag) die ausgefüllten Zählkarten und Haushaltungskarten in den Zählbriefen von den Zählern, prüfen die Ausfüllung gleich bei dem Empfang, indem sie sich an der Hand der Grundstücklisten und Haushaltungskarten überzeugen, ob keine Zählbriefe oder Zählkarten fehlen, ob die vom Zähler zu bewertstellende Nummerirung der Zähl- und Haushaltungskarten mit der Nummer des Zählbriefes richtig ist und ob keine Rubriken leer gelassen sind, befragen die Zähler über etwa vorgekommene beachtungswerthe Zwischenfälle, nehmen sofort nach dem Empfange der Zählbriefe eine Summirung der Zählkarten vor und berichten am Zählungstage selbst dem Quartal-Zählamt über die Ergebnisse;

A n m e r k u n g. Der Districts-Commissär hat die Rubriken 3 (Familien-

stand) und 4 (Beruf) der Haushaltungskarte für die Anwesenden (Haushaltungskarte Lit. B I.) nach den beiliegenden Zählkarten für die einzelnen Personen auszufüllen*); findet er bei dieser Gelegenheit in den Karten Fehler oder Auslassungen, so stellt er dieselben, falls möglich, sofort von sich aus zurecht, resp. vervollständigt dieselben, oder er stellt nachträgliche Ermittlungen an und corrigirt dann die Zählkarten. Alle derartigen nachträglichen Ermittlungen haben sich stets auf die Nacht vom 28. auf den 29. December zu beziehen;

8) ordnen eventuell Ergänzungen der Zählkarten an;

9) übergeben sodann ihren ganzen Zählungsapparat spätestens 14 Tage nach dem Zählungstage dem Quartal-Zählamt.

Anmerkung. Die Districts-Commissäre notiren Correcturen, Nachträge,

Bemerkungen und dergl. mehr mit schwarzer Tinte.

§ 14. Die Zähler

1) erscheinen vor dem Quartal-Zählamt und den Districts-Commissären so oft erforderlich, um Instructionen und Zählkarten in Empfang zu nehmen oder Bericht zu erstatten, Fragen zu stellen und in ähnlicher Veranlassung;

2) führen die Zählung innerhalb der ihnen zugetheilten Bezirke vorschriftsmäßig aus (vergl. Special-Instruction für die Zählung in den Städten), indem sie

a) in den Haushaltungen, in welchen Selbsteintragung stattfinden soll, an dem der Zählung vorhergehenden Tage die Zählbriefe zur Ausfüllung den betr. Haushaltungsvorständen abliefern, nach der Zahl der etwa noch erforderlichen Zählkarten fragen und am Zählungstage die Zählbriefe nach erfolgter Prüfung an Ort und Stelle, ob Alles, wie erforderlich, eingetragen worden, empfangen und

b) in denjenigen Haushaltungen, in welchen keine Selbsteintragung stattfinden soll, die Eintragung am Morgen des Zählungstages auf Grund der betr. Instruction selbst ausführen;

3) stellen die ausgefüllten Haushaltungskarten und Zählkarten in den Zählbriefen unmittelbar nach deren Ausfüllung und Einsammlung dem Districts-Commissär persönlich vor und berichten demselben über etwa beachtungswerthe Zwischenfälle in ihrem Bezirk und

4) führen die vom Districts-Commissär etwa angeordneten nachträglichen Ergänzungen und Vervollständigungen der Haushaltungskarten und Zählkarten aus.

Anmerkung. Die Zähler tragen in den Haushaltungskarten und Zählkarten mit Bleistift ein.

§ 15. Die Haushaltungsvorstände derjenigen Haushaltungen, in welchen Selbsteintragungen stattfinden sollen, erhalten am Tage vor der Zählung die Zählbriefe nebst Einlagen, resp. Instruction durch den Zähler ihres Zählungsbezirks zugeföhrt und füllen die Haushaltungskarten, wie die einzelnen Zählkarten am Zählungsmorgen auf Grund der beigelegten Instruction für ihre Haushaltung aus.

§ 16. In Gasthäusern, Hotels, Einfahrten und Stationen sind die in der Zählungsnacht Einkehrenden nach Anleitung einer besonderen Instruction für die Gasthöfe und Stationen in besondere Karten für Reisende zu verzeichnen, und ist einem jeden Durchreisenden eine Quittung über seine Eintragung auszureichen.

§ 17. In Kasernen, Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern und dergl. mehr findet Selbsteintragung statt, indem die Ausfüllung der betr. Zählkarten dem wachhabenden Officier, Gefängniß-Aufseher, Vorstände u. s. w. überlassen wird.

*) Die Bezeichnung des Familienstandes geschieht in der betreffenden Rubrik durch einen verticalen Strich.

III. Special-Instruction für die Zählung in den Städten.

§ 1. Für eine jede Haushaltung sind so viele einzelne Zählarten auszufüllen, als in derselben Personen zu zählen sind.

Anmerkung. Unter Haushaltung sind die in einer gemeinsamen Wohnung zu gemeinsamer Wirthschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einzeln lebende selbständige Personen, welche eine eigene Wohnung haben, gelten gleichfalls als Haushaltung. Kasernen, Fabriken, Erziehungshäuser, Pensionen, Armenhäuser, Krankenhäuser, Gefängnisse etc. sind als eine Haushaltung zu betrachten; als Haushaltungsvorstand gilt in allen diesen Fällen der Vorsteher der betr. Anstalt.

Anmerkung 2. Jedes Schiff gilt als eine selbständige Haushaltung.

§ 2. Ein Jeder, welcher die Nacht vor dem Zählungstage, d. h. die Nacht vom 28. auf den 29. December, in der Haushaltung zugebracht hat, muß gezählt, d. h. auf eine besondere Zählkarte verzeichnet werden, nachdem im Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefes, in welchen diese Karte hineinzulegen ist, ausgefüllt worden.

Anmerkung. Personen, welche nach der letzten Mitternacht verstorben sind, werden verzeichnet; Kinder, welche nach der letzten Mitternacht geboren sind, werden nicht verzeichnet. Ungetaufte Kinder, welche vor der letzten Mitternacht geboren sind, dürfen nicht weggelassen werden; an Stelle des Namens ist zu schreiben: „ungetaufter Knabe“ oder „ungetauftes Mädchen“.

§ 3. Sämmtliche Personen, für welche die vorstehend bezeichneten einzelnen Zählarten ausgefüllt sind, werden zusammen in die Haushaltungskarte (Lit. B I) verzeichnet. Außerdem sind in diese Haushaltungskarte (sub Lit. B II) einzutragen die zum Haushalt gehörigen, aber am Zählungstage abwesenden Personen. Bezüglich der Rubriken der Haushaltungskarte ist erläuternd zu bemerken, daß unter der Stellung im Haushalt die Beziehung gemeint ist, in welcher die verzeichnete Person zu dem Haushaltungs-Vorstande steht, namentlich ob sie dessen Gattin, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Enkel, Enkelin, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte, Schwiegersohn, Schwiegertochter, ob Gewerbe- oder Geschäftsgehilfe, Knecht, Magd oder eine andere Dienstpersion, Kostgänger, Pensionär oder Gast ist. Der Zähler hat für die in der Haushaltung gezählten Personen (Haushaltungskarte Lit. B I Anwesende) nur die Rubriken 1 und 2 auszufüllen; für die von der Haushaltung abwesenden, aber zu derselben gehörigen Personen (Lit. B II) sind dagegen alle Rubriken der Haushaltungskarte von ihm auszufüllen.

Anmerkung 1. Der Zähler selbst hat sich gerade ebenso in eine Zählkarte derjenigen Haushaltung einzuschreiben, in welcher er die Zählungsnacht um Mitternacht zubrachte und, falls es nicht seine eigene Haushaltung war, in der betr. Haushaltungskarte zu vermerken, daß er nicht hier wohnt (Lit. B I, Rubrik 2).

Anmerkung 2. In dem Kopf der Haushaltungskarte ist auch die Höhenlage und die Zahl der Zimmer der betr. Wohnung auszufüllen*). Falls zwei oder mehr Haushaltungen zusammen nur ein Zimmer bewohnen, so ist die „Zahl der Zimmer“ für jede dieser Haushaltungen durch einen Bruch: $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ etc. anzugeben.

Anmerkung 3. Als Abwesende sind im Allgemeinen solche Personen zu betrachten, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder

*) Die Höhenlage der Wohnung ist durch Unterstreichen eines der folgenden Ausdrücke: Kellerwohnung, Parterrewohnung, 1 Treppe hoch, 2 Treppen hoch, 3 Treppen hoch, 4 Treppen hoch, zu bezeichnen. Bei Schiffen ist auf der Haushaltungskarte an bemerkbarer Stelle hinzuschreiben: Schiff.

angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung abwesend sind. Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Schüler, Lehrlinge 2.), als Dienstboten, Gefellen, Gefangene 2c. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten 2c.) wohnend angesehen werden.

Anmerkung 4. Bei den Abwesenden geschieht die Bezeichnung des Familienstandes in der betreffenden Rubrik durch einen verticalen Strich.

§ 4. In den einzelnen Zählkarten ist für jede einzelne Person Folgendes einzutragen:

- Rubrik 1. Hier ist der Vor- und Familienname der betr. Person einzuschreiben.
- Rubrik 2. Hier ist das Geschlecht des Gezählten nur zu unterstreichen.
- Rubrik 3. Bei jeder Person ist nach Jahren und Monaten anzugeben, wie alt sie ist. Wo man die Monate nicht genau erfahren kann, soll man wenigstens die Jahre hinschreiben; wo man auch das nicht genau erfährt, soll man besagen, ob die Person unter 1 Jahr oder unter 5 Jahren, über 5 Jahre, über 10, 15, 20, 25 u. s. w. Jahre alt ist.
- Rubrik 4. Für jede Person wird, wenn sie ledig ist, das Wort *ledig*, wenn verheirathet, das Wort *verheirathet*, wenn verwittwet, das Wort *verwittwet*, und wenn sie geschieden ist, das Wort *geschieden* unterstrichen.
- Rubrik 5. Auch hier wird die Bezeichnung derjenigen Religion oder Confession, zu welcher die Person gehört, unterstrichen; gehört die Person aber zu einer Religion oder Confession, die nicht vorgedruckt ist, so wird diese Religion oder Confession hingeschrieben und *nicht s* unterstrichen. Bei ungetauften Kindern ist die Religion oder Confession der Eltern zu verzeichnen, und für den Fall, daß diese verschiedener Religion oder Confession sind, diejenige, in welcher das Kind getauft werden soll.
- Rubrik 6. Nationalität. Auch hier wird diejenige Nationalität, zu welcher sich die Person nach eigener Aussage rechnet, unterstrichen; rechnet sich aber die Person zu einer Nationalität, welche nicht vorgedruckt ist, so wird diese Nationalität hingeschrieben und *nicht s* unterstrichen. Bei kleinen Kindern und *Stummen* ist die Nationalität der Eltern zu verzeichnen.
- Rubrik 7. Uebliche Sprache. Auch hier wird die Bezeichnung derjenigen Sprache unterstrichen, welche die Person gewöhnlich und am geläufigsten redet; ist die Bezeichnung der Sprache aber nicht vorgedruckt, so wird sie hingeschrieben und *nicht s* unterstrichen. Bei kleinen Kindern und *Stummen* ist die Sprache der Eltern zu verzeichnen.
- Rubrik 8. Wenn die Person weder lesen noch schreiben kann, so sind die Worte „*kann weder lesen, noch schreiben*“, wenn sie nur lesen kann, die Worte „*kann nur lesen*“, wenn sie sowohl lesen, als schreiben kann, die Worte „*kann lesen und schreiben*“ zu unterstreichen. Bei Kindern unter 14 Jahren wird diese Rubrik durchgestrichen.
- Rubrik 9. Gewerbe. Nur die mit Erwerb verbundene Beschäftigung ist zu verzeichnen; im Fall mehrerer solcher Beschäftigungen ist die Haupt-Existenzquelle hervorzuheben, doch sind auch die Nebenbeschäftigungen zu nennen. Gleichzeitig ist in dieser Abtheilung das *Dienstverhältniß* ersichtlich zu machen. Beim Beamten ist hinzu-zufügen, ob Staats- oder Communal-Beamter, und zwar ob Secretär,

Kanzlist oder Ministerial u. s. w.; beim Kaufmann, ob Principal, Commis oder Bursch; beim Handwerker, ob Meister, Gesell oder Lehrling; beim Schiffer, ob Capitän, Steuermann oder Matrose; beim Landwirth, ob Wirth oder Knecht u. s. w. u. s. w. Für Personen weiblichen Geschlechts wird diese Rubrik nur ausgefüllt, wenn dieselben auch wirklich einen eigenen Erwerb haben (z. B. als Lehrerin, handeltreibende Person, Kassirerin, Buffetmamsell, Wirthschafterin, Putzmacherin, Nähterin, Hebamme, Amme, Kammermädchen, Dienstmagd u. s. w.), nicht aber, wenn sie sich nur mit der Verwaltung der eigenen Haushaltung beschäftigen. Auch für Kinder wird diese Rubrik nur dann ausgefüllt, wenn das betr. Kind bereits eigenen Erwerb hat. Für Personen, welche nur von Unterstützungen leben, ist Solches zu verzeichnen.

Rubrik 10. Hier ist der Ort anzugeben, wo die Person gewöhnlich lebt. In zweifelhaften Fällen hat die Person denjenigen Ort anzugeben, wo sie den größten Theil des Jahres zu leben pflegt.

Rubrik 11. Hingehörigkeit. Hier ist anzugeben, in welcher Stadt oder zu welchem Gute Jeder angeschrieben ist. Ist Jemand nicht aus Estland, sondern ein Livländer oder Kurländer, so ist zu besagen, daß er aus Livland oder aus Kurland ist. Ist Jemand aus einem anderen Gouvernement Rußlands, so ist dieses Gouvernement anzugeben; ist er ein Ausländer, so ist aufzuschreiben, welchem Reiche er angehört. Bei Personen derjenigen Stände, welche nicht angeschrieben zu sein pflegen, als z. B. erblichen Edelleuten, Geistlichen u. s. w., ist hier der Ort der Ansfässigkeit zu wiederholen.

Rubrik 12, 13, 14. Wenn die Person blind von Geburt oder später blind geworden ist, oder wenn sie taubstumm ist oder wenn sie von Geburt geisteskrank ist oder später geisteskrank geworden ist, so werden die betr. Worte unterstrichen; hat sie keines dieser Leiden, so werden alle drei Rubriken durchstrichen.

§ 5. Es ist nothwendig, daß über Jedermann Alles aufgezeichnet wird, wonach oben gefragt worden ist; wo das aber nicht genau oder zum Theil gar nicht möglich ist, da soll man so viel aufzeichnen, als man von dem Gezählten oder von Anderen, welche von ihm wissen, erfragen kann. Wenn Jemand muthmaßlich falsche Antworten giebt und bei denselben verharret, so soll man diese Antworten zwar aufschreiben, aber in der Rubrik „Bemerkungen“ angeben, was vermuthlich das Richtige ist.

§ 6. Die sämmtlichen zu ein und derselben Haushaltung gehörigen Zählarten nebst dazu gehöriger Haushaltungskarte werden in den Zählbrief, welcher für diese Haushaltung bestimmt ist, hineingelegt.

§ 7. In den Karten soll man nur mit Bleistift schreiben.

VI. Zählkarten für Reisende.

Anmerkung. Für die eigene Haushaltung des Hotel-, des Einfahrt-, des Gasthaus-, des Stations-Besizers sind Zählkarten nebst einer Haushaltungskarte bestimmt, in welche sämmtliche dauernd in diesen Orten wohnhafte Personen vorstehender Instruction gemäß eingetragen werden.

§ 1. In die Zählkarten für Reisende werden sämmtliche Personen eingetragen, welche in der Zählungsnacht im Hotel, Gasthaus, in der Einfahrt, in der Station bereits anwesend oder eingekehrt sind.

§ 2. In diese Karten werden aber auch alle diejenigen Personen eingetragen, welche als Angereiste am Vormittage des Zahlungstages für kürzere oder längere Zeit in diesen Anstalten eintrafen, falls dieselben nicht durch Vorweisung einer Zahlungsquittung ihre bereits anderweitig erfolgte Eintragung nachweisen können.

§ 3. Behauptet ein Angereister, bereits gezahlt zu sein, ohne eine Zahlungsquittung vorweisen zu können, so ist derselbe vollständig einzutragen und nur hinzuzufügen, wo solche seine Zahlung ausgeführt sein soll.

§ 4. Eine jede in die Liste der Reisenden eingetragene Person, welche am Vormittage des Zahlungstages den Ort der Zahlung wieder verläßt, erhält eine ausgefüllte Zahlungsquittung für Reisende ausgereicht.

Anmerkung. Diese Quittungen, in welchen nur die leergelassenen Stellen ausgefüllt zu werden brauchen, erhält der Hotel-, der Gasthaus- u. s. w. Besitzer gleichzeitig mit den Zählkarten zugestellt.

§ 5. Im Uebrigen geschieht die Eintragung in die Zählkarten für Reisende genau nach denselben Regeln, wie solche für die Eintragung in die übrigen Zählkarten vorgeschrieben sind. Die Eintragung in eine Haushaltungskarte fällt aber für die Reisenden fort.

§ 6. Auf den Eisenbahnstationen findet keine Zahlung, resp. Eintragung der Reisenden statt.

Quittungs-Schema.

Zahlungs-Quittung für Reisende.

Der _____ ist ein-

eingeschrieben worden in die Zählkarte Zählbrief Nr. _____

in der Stadt _____

Den _____ December 1881.

Hotelbesitzer _____

Angaben über das Grundstück Nr.

Stadt Quartal Straße

1) Stand und Name des Grundstückbesizers :

2) Anzahl der Häuser auf dem Grundstück :

bewohnte unbewohnte

3) Aus welchem Material sind die Häuser gebaut ?

bewohnte : unbewohnte :

Stein Holz Stein u. Holz Stein Holz Stein u. Holz

4) Aus welchem Material besteht die Bedachung derselben (Blech, Ziegeln, Dachpappe, Brettern, Schindeln zc.) ?

Bewohnte Häuser : Unbewohnte Häuser :

5) Aufzählung der einzelnen Haushaltungen mit Bezeichnung der Haushaltungs-Vorstände jeder einzelnen Wohnung.

Anm. Unter Haushaltung sind die in einer gemeinsamen Wohnung zu gemeinsamer Wirthschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einzelu lebende selbständige Personen, welche eine besondere Wohnung haben, werden einer Haushaltung gleichgeachtet. Kasernen, Fabriken, Erziehungshäuser, Pensionen, Armenhäuser, Krankenhäuser, Gefängnisse zc. sind ebenfalls als Einzelhaushaltungen zu betrachten. Als Haushaltungsvorstand gilt in allen diesen Fällen der Vorsteher der betreffenden Anstalt.

Haushaltungen :

(wo möglich mit approximativer Angabe der Anzahl der zur Haushaltung gehörigen Personen.) Hat die Haushaltung eigene Abtritte (abgekürzt: eig.) u. zwar warm oder kalt (w. resp. kl.), einen mit anderen Haushaltungen gemeinsamen Abtritt (gem. mit 2, resp. 3 zc.) od. gar keinen Abtritt (0) ?

- | | |
|-----|-----|
| 1. | 1. |
| 2. | 2. |
| 3. | 3. |
| zc. | zc. |

6) Befinden sich auf dem Grundstück Kirchen, Bethäuser, Schulen, Pensions-Anstalten, Kinderbewahr-Anstalten, Hospitäler, Apotheken, Post- und Telegraphen-Comptoirs, Buchdruckereien, Gasthäuser, Buden, Handels-Comptoirs, Fabriken, Werkstätten, gewerbliche Etablissements verschiedener Art, und welche namentlich ?

7) Befinden sich auf dem Grundstück Brunnen, und wenn nicht, von wo bezieht man das Wasser (mit namentlicher Angabe des Brunnens) ?

8) Sind die Gebäude gegen Feuergefahr versichert, bei welcher Versicherungs-Gesellschaft namentlich und für welche Summe ?

9) Befindet sich auf dem Grundstück ein Zier- oder Gemüsegarten ?

10) Anzahl des auf dem Grundstück gehaltenen Viehes.

- Pferde :
- Stück Rindvieh :
- Schafe :
- Schweine :
- Ziegen :

Fortlaufende Nummer
 (für das ganze Quartal).

Grundstückliste des 1891

1.	2.	3.	4.	5.	
Name der Straße, an welcher das Grundstück belegen ist.	Name des Eigenthümers.	Polizei- Nummer des Grund- stücks.	Zahl der auf dem- selben be- findlichen bewohn- ten Häuser.	Zählbrief Nummer und Benennung jeder einzelnen Haushaltung in den Häusern. Diejenigen Haushaltungen, welche gemeinschaftlich eine Wohnung inne haben, sind durch eine Klammer zu verbinden.	
				a. Nummer.	b. Benennung.

Bähhbrief.

Bähhbrief-Nr

(d. h. Nr. der Gaushaltung in der
Grundstückliste.)

Volkszählung 1881.

Stadt:

Quartal

Name der Straße, an welcher das Grundstück belegen

Nr. der Grundstückliste

Nolger-Nr. des Kaufes

Benennung der Gaushaltung

Name des Zählers

oder

Menge der Selbsteintragung

Zählbrief Nr.

Lit. A.

Volkszählung 1881.
Z ä h l k a r t e.

Stadt:

Quartal:

1. Vor- und Familienname:

2. Geschlecht: ob männlich oder weiblich?

3. Wie alt und zwar wie viel Jahr: Monat

4. Ob ledig; verheirathet; verwittwet; geschieden?

5. Ob lutherisch; reformirt; griech.-orthodox; römisch-katholisch; israelitisch; zum
Raskol gehörig oder zu welcher anderen Religion, Confession oder Secte?

6. Nationalität: ob deutscher; russischer; ehstnischer; schwedischer; lettischer; finni-
scher; israelitischer oder welcher anderen?

7. Uebliche Sprache: ob deutsch; russisch; ehstnisch; schwedisch; lettisch; finnisch;
jüdisch oder welche andere?

8. Kann weder lesen noch schreiben; kann nur lesen; kann lesen und schreiben?

9. a) Hauptberuf oder Hauptgewerbe bei Angabe des Dienstverhältnisses:

b) Mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung:

10. Ansfähigkeit?

11. Hingehörigkeit?

12. Ob blind und zwar ob von Geburt oder später geworden?

13. Ob taubstumm?

14. Ob geisteskrank und zwar ob von Geburt oder später geworden?

B e m e r k u n g e n :

Est.
A-7267
22689

Zählbrief Nr.

Volkszählung 1881.

Haushaltungskarte.

Stadt : Quartal :

Höhenlage der Wohnung: Kellerwohnung; Parterrewohnung; eine Treppe hoch; zwei Treppen hoch; drei Treppen hoch; vier Treppen hoch:

Zahl der zur Wohnung gehörigen Zimmer :
(eine Küche, die des Nachts als Schlafstätte dient, wird als Zimmer gerechnet.)

I. In der Haushaltung Anwesende.

1.	2.	3.				4.
		Familienstand.				
Vor- und Familiennamen aller in dieser Haushaltung gezählten Personen.	Deren Stellung in der Haushaltung.	ledig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Geschieden.	Beruf.
		1.	Haushaltungsvorstand			
2.						
3.						
4.						
5. u. f. w.						

II. Von der Haushaltung Abwesende.

1.	2.	3.	4.	5.				6.
				Familienstand.				
Vor- und Familiennamen aller in diesem Hause wohnenden, aber während der Zählung abwesenden Personen.	Deren Stellung in der Haushaltung?	Bermuthlicher Aufenthaltsort?	Zeit wann abwesend?	ledig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Geschieden.	Beruf.
				1.				
2.								
3.								
4.								
5. u. f. w.								

Stat. univ. Dor.